



**Positionspapier zum  
Entwurf eines Einsatzversorgungsverbesserungsgesetzes**  
(Stand: 05.09.2011)

## 1. Sachstand

Die Bundesregierung hat am 31.08.2011 den Entwurf des Einsatzversorgungsverbesserungsgesetzes (EinsVVerbG) beschlossen. Grundlage ist der Beschluss des Bundestages „Verbesserung der Regelungen zur Einsatzversorgung“ vom 07.10.2010. Viele Forderungen des DBwV sind darin eingeflossen. Wesentliche Inhalte des Beschlusses sind:

- Anhebung der Einmalzahlung an schwerst versehrte Soldatinnen und Soldaten oder die Hinterbliebenen
- Verdoppelung der Ausgleichszahlung an Soldaten auf Zeit, Reservisten, FWDler oder die Hinterbliebenen
- Beweiserleichterungen gerade für PTBS-Erkrankte bei der Geltendmachung einer Wehrdienstbeschädigung
- Nachbesserungen beim Einsatzweiterverwendungsgesetz:
  - Ø Rückwirkung bis zum 01.07.1992
  - Ø Absenkung des erforderlichen Grades der Schädigungsfolgen von 50 auf 30 Prozent
  - Ø Wegfall der sechsmonatigen Probezeit nach Einstellung
- Doppelte Anrechnung von Einsatzzeiten bei Ruhegehalt und Rente
- Anhebung der Hinterbliebenen-Versorgung der Soldaten auf Zeit, Reservisten und FWDler auf das Niveau der Berufssoldaten.

Im Entwurf des EinsVVerbG sind viele dieser Punkte enthalten. Nicht darin sind:

- Erleichterte Beweisregeln bei der Geltendmachung einer Wehrdienstbeschädigung
- Absenkung des Grades der Schädigungsfolgen von 50 auf 30 Prozent gemäß Einsatzweiterverwendungsgesetz
- Keine Probezeit bei Einstellung nach dem Einsatzweiterverwendungsgesetz.

## **2. Position des Deutschen Bundeswehrverbandes**

Der DBwV begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich. Er enthält notwendige Verbesserungen für eine angemessene Einsatzversorgung.

Zusätzlich weist der DBwV darauf hin, dass es auch für die noch fehlenden Punkte zutreffende Gründe in der Beratung zum Bundestagsbeschluss vom 07.10.2010 gab. Das sind:

### **a) Beweiserleichterungen bei der Geltendmachung einer Wehrdienstbeschädigung**

Für die Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung und eines Einsatzunfalls gilt derzeit der Grundsatz, dass die sog. Nichterweislichkeit des Ursachenzusammenhangs zwischen Wehrdienst und gesundheitlicher Schädigung zu Lasten des Betroffenen geht. Kann der Soldat diese Kausalität nicht nachweisen, wird der Antrag oder die Klage abgewiesen. Gerade bei PTBS ist dieser Nachweis nicht leicht zu führen, da bei psychischen Schäden die Ursache oft nicht auf der Hand liegt.

Gerade bei derartigen Erkrankungen sehen sich Betroffene oftmals außerstande, das Alltagsleben zu bewältigen. Es ist nicht hinnehmbar, dass sich Betroffene mit erheblichen psychischen Schädigungen regelmäßig in langjährigen und zermürbenden Verfahren der Bürokratie des Dienstherrn mit unterschiedlichen Zuständigkeiten ausgesetzt sehen und ihrerseits belegen müssen, dass die Schädigung wehrdienstbedingt ist.

Etwaige verfassungsrechtliche Bedenken können durch das Alleinstellungsmerkmal der Auslandseinsätze und der damit verbundenen unvergleichlichen Belastungen ausgeräumt werden.

Hier muss es Beweiserleichterungen geben, z. B. über eine Umkehr der objektiven Beweis- und Darlegungslast.

### **b) Absenkung des Grades der Schädigungsfolgen von 50 auf 30 Prozent gemäß Einsatzweiterverwendungsgesetz**

Der Anspruch auf Weiterbeschäftigung ist besonders für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Reservisten und FDWler wichtig, da sie – anders als die Berufssoldaten - nach einer

dauerhaften Schädigung im Einsatz oft vor dem beruflichen Aus stehen. Der Schutzzweck des EinsatzWVG läuft ins Leere, wenn der eigentliche Weiterverwendungsanspruch am Ende der Schutzzeit nicht greift. Die derzeit bestehende Zugangsvoraussetzung von mindestens 50 % Grad der Schädigungsfolgen ist zu hoch. Das Gesetz erfasst nicht die Fälle, in denen bei psychisch-seelischen Erkrankungen Schädigungsgrade von unter 50 % festgesetzt wurden, die Betroffenen gleichwohl im zivilen Berufsleben nicht mehr in der Lage sind, Fuß zu fassen.

Um die Betroffenen beruflich abzusichern, ist der erforderliche Schädigungsgrad auf 30 % zu reduzieren. In diesen Fällen muss das Leistungsprinzip aus Art. 33 Abs. 2 GG hinter das Sozialstaatsprinzip zurücktreten.

### **c) Probezeit bei Einstellung nach dem Einsatzweiterverwendungsgesetz**

Der DBwV erkennt, dass auch das EinsWVG einen Ausgleich zwischen Sozialstaatsprinzip und dem aus Art. 33 Abs. 2 GG herzuleitenden Leistungsprinzip schaffen muss. Allerdings bestehen in der bis zu acht Jahre dauernden Schutzzeit ausreichend andere Instrumentarien, um bereits im Vorfeld eine Nichteignung des Betroffenen festzustellen.

Damit können die aus Sicht der Betroffenen belastenden Unwägbarkeiten einer sich an die Rehabilitationsphase anschließenden Probezeit vermieden werden.

**Fazit:** Die Mitglieder des Bundestages hatten gute Gründe, als sie am 07.10.2010 allen Punkten des Beschlusses „Verbesserung der Regelungen zur Einsatzversorgung“ zugestimmt haben. Der Bundestag hatte dabei die Verwundeten und Hinterbliebenen von Gefallenen im Blick. Daher sollten sich alle Punkte auch im Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz wieder finden.